

Sehr geehrte Frau Wolfisberg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Entwurf der KKVV eine Stellungnahme einreichen zu können, danken wir Ihnen im Namen der kommunalen Verbände bestens. Nach Rücksprache mit den Mitglieder des gemeinsamen Vernehmlassungsausschusses und unter Einbezug der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

### Allgemeine Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Prämienverbilligung der Sozialhilfebeziehenden stimmen unseres Erachtens mit den bisher kommunizierten Absichten überein, was sich insbesondere im aufzuhebenden Art. 11 Abs. 3 niederschlägt (wonach die vollumfängliche Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende aufgehoben wird).

### Detailbemerkungen

Art. 12	<p>Es erscheint unklar, was dies für die Praxis der Sozialdienste bedeutet, denn indem diese dem ASVS die PV rückwirkend ab EL-Anspruch zurückerstatten, geschieht ebendieses:</p> <p>Die bestehende Regelung im zweiten Satz von Absatz 3, wonach im Falle, wonach eine Person rückwirkend EL erhält, bereits ausgerichtete Prämienverbilligungen mit der EL verrechnet werden, ist nach den heutigen bundesrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig (Artikel 22 Absatz 2 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]<sup>12</sup> in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 4 Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung[ELV]<sup>13</sup>). Der zweite Satz von Absatz 3 wird deshalb ebenfalls gestrichen. Der Bund beabsichtigt eine Regelung einzuführen, die eine Verrechnung von Prämienverbilligungen mit der EL zulässt.</p>
Art. 19 Abs. 2	<p>Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen: <sup>n2</sup> <i>Sie haben dem ASVS innerhalb einer Woche, <u>seitdem sie davon Kenntnis erhalten haben</u>, jede wesentliche Änderung...."</i></p> <p>Mit dieser Ergänzung wird an der bisher gültigen Formulierung und Praxis festgehalten. Die Gemeinden bzw. Sozialdienste können Änderungen nur melden, sofern sie auch davon Kenntnis erhalten haben.</p>
Art. 19a	<p>Bei der Neufassung von Artikel 19a sollte zusätzlich erwähnt werden, dass es neu Aufgabe des ASVS und nicht mehr den zuständigen Stellen der Gemeinden obliegt, dass die jährliche <u>Abrechnung</u> über die ordentliche Prämienverbilligung für die Sozialhilfebeziehenden zu erstellen ist. (Mit dem Wort "Abrechnung" soll verdeutlicht werden, dass das ASVS mehr als nur eine "Zusammenstellung" macht). Diese Abrechnung soll, wie vorgeschlagen, auf der Basis der Meldungen der zuständigen Stellen nach Art. 19 Abs. 2 erstellt werden, wobei das ASVS im Rahmen des Abrechnungsverfahrens allfällige Korrekturmeldungen zu berücksichtigen hat.</p> <p>Ferner ist auch zu erwähnen, dass die <u>Zahlungsströme</u> direkt durch das ASVS an die zuständigen Stellen der Gemeinden ausgelöst werden (ev. auch die Periodizität der geplanten vierteljährlichen Zahlungsströme erwähnen) .</p> <p>Mit dieser Regelung sind die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Abrechnung für alle beteiligten Parteien klar und eindeutig geregelt.</p>
Personelle Auswirkungen	<p>Was passiert mit den ASVS-Mitarbeitenden, die die Verlustscheine bearbeitet haben? Diese Aufgabe ist offenbar ab 2012 bei den Krankenkassen.</p>

Leistungssperren Übergangsrecht	Es stellt sich die Frage, was mit den Prämienausständen bzw. Leistungssperren passiert, die vor dem 1.1.2012 entstehen bzw. entstanden sind. Werden die Prämien auch übernommen, wenn zum Zeitpunkt des Ausstandes die Klientschaft in einem anderen Kanton Wohnsitz hatte? Wie sehen die Auswirkungen einer Leistungssperre bei den Ergänzungsleistungen aus?
------------------------------------	--

Ich bitte Sie höflich, den Eingang dieser Stellungnahme zu bestätigen. Wir verzichten auf eine Eingabe auf postalischem Weg.

Freundliche Grüsse

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden  
Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
Kramgasse 70  
3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

[daniel.arn@advokatur-afs.ch](mailto:daniel.arn@advokatur-afs.ch)

[www.begem.ch](http://www.begem.ch)